

Sie sind hier: Steuern – Für Arbeitnehmer/innen & Pensionist/innen –
Arbeitnehmerveranlagung

Sonderausgaben im Einzelnen

Nachfolgend informieren wir Sie über die Sonderausgaben im Einzelnen und in welcher Höhe diese geltend gemacht werden können.

Inhaltsverzeichnis

- Versicherungsprämien
 - Welche Versicherungsprämien können unbegrenzt abgesetzt werden?
 - Welche Versicherungsprämien können begrenzt im Rahmen des gemeinsamen Höchstbetrages geltend gemacht werden?
 - Wann müssen Versicherungsprämien nachversteuert werden?
- Pensionskassenbeiträge
- Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung
 - Welche Aufwendungen für Wohnraumschaffung sind Sonderausgaben?
 - Was gilt als Eigenheim und wer kann dafür Sonderausgaben absetzen?
 - Was zählt zu den Errichtungskosten eines Eigenheimes?
 - Was gilt als Eigentumswohnung?
 - Was sind achtjährig gebundene Beträge?
 - Welche Ausgaben zur Wohnraumsanierung können als Sonderausgaben berücksichtigt werden?
 - Was gilt bei Darlehensfinanzierungen?
- Kirchenbeiträge
 - In welchem Ausmaß sind Kirchenbeiträge absetzbar?
- Spenden
 - Welche Spenden sind steuerlich absetzbar?
 - In welcher Höhe sind Spenden absetzbar?

Versicherungsprämien

Welche Versicherungsprämien können unbegrenzt abgesetzt werden?

Beiträge für die freiwillige Weiterversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung und für den Nachkauf von Versicherungszeiten in der gesetzlichen Sozialversicherung sind ohne Höchstbetragsbeschränkung in vollem Ausmaß (keine Viertelung) und ohne Kürzung um den Pauschalbetrag abzugsfähig.

Welche Versicherungsprämien können begrenzt im Rahmen des gemeinsamen Höchstbetrages geltend gemacht werden?

Unter die Sonderausgabenbegünstigung fallen nur Personenversicherungen, nicht aber

Sachversicherungen (zB Feuer-, Haushaltsversicherung).

Zu den Personenversicherungen zählen Versicherungsprämien und Beiträge zu einer freiwilligen:

- Höherversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung
- Rentenversicherung mit einer auf Lebensdauer zahlbaren Rente
- Lebensversicherung auf Ableben
- Kapitalversicherung auf Er- und Ableben, wenn der Versicherungsvertrag vor dem 1. Juni 1996 abgeschlossen wurde
- Pflegeversicherung
- Krankenversicherung
- Unfallversicherung (einschließlich Insassenunfallversicherung)
- Witwen-, Waisen-, Versorgungs- und Sterbekasse (Hinterbliebenenversorgung)

Mit Ausnahme der Beiträge zu einer freiwilligen Höherversicherung sind Prämien an alle im EU-Raum ansässigen Versicherungsgesellschaften absetzbar.

TIPP Wenn Sie für Ihre Beiträge zu einer freiwilligen Höherversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung eine Pensionsvorsorgeprämie beanspruchen, können Sie dafür nicht gleichzeitig Sonderausgaben geltend machen.

Wann müssen Versicherungsprämien nachversteuert werden?

Werden die Ansprüche vor oder nach Beginn der Rentenzahlungen ganz oder zum Teil durch eine Kapitalzahlung abgegolten, sind die als Sonderausgaben abgesetzten Beträge nachzuversteuern. Eine Nachversteuerung von Versicherungsprämien erfolgt auch, wenn die Ansprüche aus einem Lebensversicherungsvertrag – ohne Nachweis einer wirtschaftlichen Notlage – abgetreten, rückgekauft oder innerhalb von zehn Jahren verpfändet werden. Die Nachversteuerung erfolgt mit 30 % der steuerwirksamen Beträge. Im Falle von Rückvergütungen sind künftige Prämien bis zur Höhe des rückvergüteten Betrages nicht absetzbar.

Pensionskassenbeiträge

Beiträge, die die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer an eine inländische Pensionskasse oder ohne gesetzliche Verpflichtung an eine ausländische Pensionskasse leistet, sind innerhalb des gemeinsamen Höchstbetrages Sonderausgaben. Gleiches gilt für Prämien zu einer betrieblichen Kollektivversicherung sowie an eine dieser entsprechenden ausländische Einrichtung (§ 5 Z 4 Pensionskassengesetz). Die auf diese Beitrags- oder Prämienzahlungen entfallende Pension ist nur zu einem Viertel steuerpflichtig. Die auf die Arbeitgeberbeiträge entfallende Pension ist hingegen voll steuerpflichtig.

TIPP Wenn Sie für Ihre Pensionskassenbeiträge oder Ihre Prämien zu einer betrieblichen Kollektivversicherung eine Pensionsvorsorgeprämie beanspruchen, können Sie dafür nicht gleichzeitig Sonderausgaben geltend machen.

Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung

Welche Aufwendungen für Wohnraumschaffung sind Sonderausgaben?

Aufwendungen für die Errichtung von Eigenheimen und Eigentumswohnungen oder Zahlungen für achtjährig gebundene Beträge an Bauträger (Baukostenzuschüsse für die Errichtung einer Mietwohnung zB an Genossenschaften und Gemeinden) sind als Sonderausgaben innerhalb des gemeinsamen Höchstbetrages absetzbar.

Was gilt als Eigenheim und wer kann dafür Sonderausgaben absetzen?

Ein Eigenheim ist ein Wohnhaus im Inland oder in einem Mitgliedsstaat der EU/EWR, das ganzjährig bewohnt werden kann (Beheizbarkeit, Benützungsbewilligung). Ein Gartenhaus oder ein Badebungalow ist kein Eigenheim. Das Eigenheim darf maximal zwei Wohnungen haben und mindestens zwei Drittel der Gesamtnutzfläche müssen Wohnzwecken dienen. Sonderausgaben können grundsätzlich die Eigentümerin bzw. der Eigentümer oder die Miteigentümerinnen und Miteigentümer geltend machen. Begünstigt ist die Errichtung (auch eines Fertigteilhauses), nicht aber der Ankauf eines fertigen Eigenheimes. Erwirbt jemand einen Rohbau, dann sind zwar die Anschaffungskosten des Rohbaus keine Sonderausgaben, wohl aber die weiteren Kosten der Baumaßnahmen. Das Eigenheim oder die Eigentumswohnung muss unmittelbar nach Fertigstellung für einen Zeitraum von zumindest zwei Jahren als Hauptwohnsitz dienen.

Was zählt zu den Errichtungskosten eines Eigenheimes?

Zu den Errichtungskosten gehören die Grundstückskosten und alle mittelbaren und unmittelbaren Kosten der Baumaßnahmen:

- Grundstückskosten einschließlich Maklerkosten sowie Anschließungskosten
- Planungskosten (Baumeister, Architekt)
- Anschlusskosten an ein öffentliches Versorgungsnetz (Kanal, Wasser, Gas, Strom)
- Kosten der Bauausführung (Baumeister, Elektroinstallation, Dachdeckung etc.)
- Kosten für den Ankauf von Baumaterial (Schotter, Zement, Fliesen etc.)
- Kosten der Umzäunung

Keine Sonderausgaben sind hingegen:

- Kosten der Wohnungseinrichtung (zB Teppiche, Möbel, Einbauküche, Wandvertäfelung)
- Kosten der Gartengestaltung
- Kosten für vom Eigenheim getrennte Bauten (zB Garage oder Sauna neben dem Haus)

Wer den Kauf eines Grundstückes als Sonderausgabe geltend macht, muss innerhalb von fünf Jahren mit Baumaßnahmen beginnen. Der Erwerb des Grundstückes nach der Errichtung des Eigenheimes führt nicht zu Sonderausgaben.

Als Sonderausgaben für die Schaffung von Wohnraum können in der Regel nur die bis zur Fertigstellung (Erteilung der Benützungsbewilligung) des Eigenheimes anfallenden Kosten und die darauf entfallenden Darlehensrückzahlungen inkl. Zinsen geltend gemacht werden. Werden in der Benützungsbewilligung weitere Auflagen erteilt (zB Verputz der Fassade), so zählen diese Aufwendungen noch zu den begünstigten Errichtungskosten.

Was gilt als Eigentumswohnung?

Als Sonderausgaben können die Aufwendungen für die Errichtung einer Eigentumswohnung im

Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes geltend gemacht werden, vorausgesetzt, mindestens zwei Drittel dienen Wohnzwecken. Nicht abgesetzt werden kann der Ankauf einer bereits fertig gestellten (errichteten) Eigentumswohnung.

Was sind achtjährig gebundene Beträge?

Darunter versteht man Zahlungen des Wohnungswerbers zur Schaffung von Wohnraum an:

- gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigungen
- Unternehmen, die auf Grund ihrer Satzung und Geschäftsführung Wohnraum schaffen
- Gebietskörperschaften (zB Baukostenzuschuss für eine Gemeindewohnung)

Werden die Beträge vor Ablauf von acht Jahren seit Vertragsabschluss zurückgezahlt, kommt es zu einer Nachversteuerung. Geht die Wohnung ins Eigentum der Wohnungswerberin bzw. des Wohnungswerbers über oder werden die rückgezahlten Beträge wieder für Wohnraumschaffung oder -sanierung verwendet, unterbleibt die Nachversteuerung.

Welche Ausgaben zur Wohnraumsanierung können als Sonderausgaben berücksichtigt werden?

Kosten der Sanierung von Wohnraum sind absetzbar, wenn die Arbeiten von der Steuerpflichtigen oder vom Steuerpflichtigen direkt beauftragt und durch befugte Unternehmen durchgeführt wurden. Begünstigt sind sowohl Instandsetzungs- als auch Herstellungsmaßnahmen.

Aufwendungen zur Sanierung von Wohnraum können sowohl von der Eigentümerin und vom Eigentümer, als auch beispielsweise von der Mieterin oder vom Mieter geltend gemacht werden. In diesem Fall muss die Sanierung von der Mieterin und vom Mieter (und nicht von der Vermieterin bzw. vom Vermieter) in Auftrag gegeben worden sein.

Instandsetzungsmaßnahmen sind insbesondere:

- Austausch aller Fenster samt Rahmen
- Austausch aller Türen samt Türstock
- Austausch von Zwischendecken
- Austausch von Unterböden
- Austausch einzelner Fenster bei Verbesserung des Lärmschutzes oder zur Minderung des Energieverbrauches
- Austausch der Eingangstür bei Verbesserung des Einbruchsschutzes oder zur Minderung des Energieverbrauches
- Austausch von Heizungsanlagen (verbesserte Heizleistung, bessere Bedienbarkeit)
- Austausch der Elektro-, Gas-, Wasser- und Heizungsinstallationen
- Einbau von Wärmepumpen, Solar- und Wärmerückgewinnungsanlagen sowie Photovoltaikanlagen
- Umstellung auf Fernwärmeversorgung
- Maßnahmen zur Verminderung des Energieverlustes oder -verbrauches
- Nachträglicher Anschluss an Versorgungsnetze (beispielsweise an die Wasser-, Kanal-, Strom- oder Gasversorgung). Darunter fallen sowohl die Aufwendungen für das Herstellen des Anschlusses als auch die Anschlussgebühren. Die Kosten eines Telefonanschlusses sind nicht

absetzbar.

Herstellungsmaßnahmen sind insbesondere:

- Zusammenlegen von Wohnungen
- Einbau von Zentralheizungen und Aufzugsanlagen
- Einbau von Badezimmern und Toilettenanlagen
- Versetzen von Türen, Fenstern und Zwischenwänden

Nicht absetzbar sind beispielsweise:

- Laufende Wartungsarbeiten, Ausbessern des Verputzes, Ausmalen und Tapezieren von Räumen, Austausch einer beschädigten Fensterscheibe
- Materialrechnungen bei Selbstmontage
- Über die Miete weiterverrechnete Sanierungskosten
- Aufwendungen für eine Luxusausstattung
- Kosten für die Einrichtung (Möbelstücke, Einbauküche)

Was gilt bei Darlehensfinanzierungen?

Wird die Errichtung oder Sanierung von Wohnraum fremdfinanziert, sind die Rückzahlungen (inkl. der bezahlten Zinsen) als Sonderausgaben absetzbar. Dies gilt auch dann, wenn das Darlehen vom Voreigentümer übernommen worden ist. Auch die Rückzahlungen von umgeschuldeten Krediten mit besseren Konditionen sind begünstigt.

Kirchenbeiträge

In welchem Ausmaß sind Kirchenbeiträge absetzbar?

Beiträge an gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften können bis höchstens 400 Euro (bis 2011: 200 Euro) jährlich abgesetzt werden. Sie sind neben den Topf-Sonderausgaben absetzbar und werden auch nicht um das Sonderausgabenpauschale gekürzt. Sie können diese Beiträge unter bestimmten Voraussetzungen auch bei Ihrem Arbeitgeber oder Ihrem Pensionsversicherungsträger (Ihrer pensionsauszahlenden Stelle) geltend machen.

Spenden

Welche Spenden sind steuerlich absetzbar?

Eine Steuerbegünstigung besteht für Spenden an Forschungs- und Lehrinrichtungen. Folgende begünstigte Spendenempfänger sind im Gesetz konkret aufgezählt:

- Universitäten, Kunsthochschulen, Akademie der bildenden Künste
- Forschungsförderungsfonds
- Österreichische Akademie der Wissenschaften
- Österreichische Nationalbibliothek, Diplomatische Akademie, Österreichisches Archäologisches Institut, Institut für Österreichische Geschichtsforschung
- Bundesdenkmalamt und bestimmte Museen

- Dachverbände zur Förderung des Behindertensports
- Internationale Anti-Korruptions-Akademie

Weiters werden im Rahmen von Sonderausgaben Geldzuwendungen an begünstigte Körperschaften für mildtätige Zwecke, für die Bekämpfung von Armut und Not in Entwicklungsländern sowie zur Hilfestellung in nationalen und internationalen Katastrophenfällen steuerlich anerkannt.

Geldspenden an Organisationen für Umwelt-, Natur- und Artenschutz sowie behördlich genehmigte Tierheime sind als Sonderausgaben abzugsfähig.

Hier finden Sie eine Liste dieser begünstigten Empfänger.

Geldspenden an freiwillige Feuerwehren und die Landesfeuerwehrverbände sind absetzbar, jedoch werden die Feuerwehren, da sie gesetzlich geregelt sind, nicht in der Liste der begünstigten Empfänger angeführt.

In welcher Höhe sind Spenden absetzbar?

Als Sonderausgaben begünstigt sind nur Geldspenden bzw. sind an die unmittelbar im Gesetz berücksichtigten Einrichtungen (zB Museen, Universitäten) auch Sachspenden absetzbar. Spenden können nur im Ausmaß von 10 % des Gesamtbetrages der Vorjahreseinkünfte abgesetzt werden, ab 2013 ist der Gesamtbetrag der Einkünfte des laufenden Jahres maßgebend. Der Gesamtbetrag der Einkünfte (das ist grundsätzlich die Summe der Jahreseinkünfte) ist aus dem Einkommensteuerbescheid ersichtlich.